

bringen, früh und intensiv einsetzt: es sei nur an den gelungenen Versuch der Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand von 1080/1084 erinnert. In dem Abschnitt zur Papstwahl sind dem Vf. einige Versehen unterlaufen: das *Privilegium Leonis papae* (D. 63 c. 23) ist nicht eine Fälschung des 10. Jh. (S. 241), sondern eine weit verbreitete Kurzform des zu den falschen Investiturprivilegien gehörenden *Privilegium minus*; D. 79 c. 1 ist kein Auszug aus dem Papstwahldekret Nikolaus' II. (S. 242), sondern ein Excerpt aus can. 4 des Simonieverbots (JL 4431 a), das gemeinhin der Lateransynode von 1060 zugerechnet wird, und in *Historia ecclesiastica* XVIII, 45 redet Tholomeus unter Bezug auf das Papstwahldekret (D. 23 c. 1 § 4) eindeutig von der Kaiserkrönung Heinrichs IV. und nicht von derjenigen Heinrichs III. (so S. 243). – Tilmann Schmidt, Riccardo Petroni von Siena als Gutachter im Prozeß gegen Papst Bonifaz VIII. (S. 277–293), kann einen Traktat des Kardinaldiakons Riccardo Petroni (†1314) zur Verteidigung Papst Bonifatius' VIII. (1310) ermitteln, den der Advokat Alberich da Rosate (†1360) in seinem Kommentar zum Codextitel *De haereticis* (C. 1.5) ausgeschrieben hat. – Winfried Trusen, *Insula in flumine nata*. Ein kanonischer Zivilprozeß aus den Jahren 1357 bis 1363/64 um eine Insel im Mittelrhein (S. 294–338): Die ausgezeichnete Quellenlage gewährt einen genauen Einblick in Praxis und Ablauf dieses Prozesses, den zwei Mainzer Klöster um eine Rheininsel nördlich der Stadt führten. – Friedrich Merzbacher, *Die Regel „Fidem frangenti fides frangitur“ und ihre Anwendung* (S. 339–362), skizziert die Bedeutung des Satzes für das Vertrags-, Kauf-, Miet-, Ehe-, Ketzer- und Völkerrecht. – Über das MA hinaus gehen die Arbeiten von Anneliese Sprengler-Ruppenenthal, *Zur Rezeption des Römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren* (S. 363–418) und Georg May, *Franz Gescher nach seinen Briefen an Ulrich Stutz* (S. 419–440). Auf den ersten Seiten des Bandes hat Knut Wolfgang Nörr, Stephan Kuttner, *Persönlichkeit und wissenschaftliches Werk* (S. V–IX), kurz die Bedeutung des Geehrten für die kirchliche Rechtsgeschichte der Gegenwart umrissen. D. J.

Rechtshistorisches Journal 1 und 2, hg. von Dieter Simon, Frankfurt am Main 1982 und 1983, Löwenklau Gesellschaft eV., je DM 30. – Diese neue Zeitschrift, die von der Löwenklau-Gesellschaft, einer 1981 gegründeten „Vereinigung zur Entprovinzialisierung der Rechtsgeschichte“, herausgegeben und im wesentlichen getragen wird, versucht auf unkonventionelle Weise kritische Rezensionen und Berichte mit essayistischen und hochspezialisierten Beiträgen zu mischen. Da die Rechtsgeschichte in der Lehre an den Universitäten nur noch eine geringe Rolle spielt und da das Fach sehr stark spezialisiert ist, will das Journal Anregungen zur Reflexion der Ziele und zur Kritik der Ergebnisse rechtshistorischer Forschung geben. Der Schwerpunkt der ersten beiden Bände liegt auf dem Gebiet der byzantinischen und der neuzeitlichen Rechtsgeschichte. Aus unserem Forschungsbereich sind in Bd. 1 folgende Beiträge zu finden: Laurent Mayali, *De usu disputationis au Moyen Age* (S. 91–103), befaßt sich mit den Formen der Polemik in der juristischen Literatur des MA. – Laurent Mayali, *Le juriste médiéval et la mort* (S. 112–129), spricht verschiedene Bereiche an, in denen sich Juristen mit dem Sterben, dem Tod und dem Vermächtnis zu befassen hatten. – Andreas Schminck, *Livius als Kanonist* (S. 151–164), zeigt, daß das sog. *Anecdoton Livianum*, das bisher immer als authentisches Zeugnis des Livius über das Ehehindernis der Verwandtschaft bei den Römern galt, wahrscheinlich in der Mitte des 9. Jh. im Westfrankenreich gefälscht wurde.

W. H.